

Ordnung für den tekom-Dokupreis

Version 3

Gültig ab: Februar 2018

Redaktionell überarbeitet am: 15.01.2018

1 Durchführung

Der Erweiterte Vorstand (EV) der tekom beruft zu Beginn seiner jeweiligen Amtsperiode die Mitglieder des Beirats für den tekom-Dokupreis. Die Beiräte sind mit der Durchführung des Dokupreises beauftragt.

Die Durchführung des Dokupreises eines jeden Kalenderjahres wird im Logbuch für den tekom-Dokupreis protokolliert.

2 Ausschreibung

Der Dokupreis des jeweiligen Kalenderjahres wird vom Beirat rechtzeitig am Jahresanfang in einem allen Mitgliedern zugänglichen Veröffentlichungsorgan der tekom unter Angabe des Anmeldeschlusses ausgeschrieben.

3 Zulassung der Bewerber / Zulassung der Anleitungen

3.1 Anmeldung

Bevor eine Anleitung im Rahmen des Dokupreises begutachtet und bewertet werden kann, muss die Zulassung des jeweiligen Bewerbers und der jeweiligen Anleitung beantragt werden. Dazu reichen die Antragsteller bis zum veröffentlichten Anmeldeschluss ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular und ein Exemplar der Anleitung ein.

Anleitungen einreichen dürfen Hersteller eines Produkts, die die Anleitung erstellt oder deren Erstellung beauftragt haben oder Dienstleister. Bei Einreichung durch einen Dienstleister ist eine schriftliche Genehmigung des Herstellers einzureichen. Eine Einreichung durch Dritte ist nicht zulässig.

Es können nur Anleitungen in deutscher Sprache zugelassen werden.

Pro Einreicher dürfen max. zwei Anleitungen pro Kategorie (Dokupreis Print, Dokupreis Multimedia) eingereicht werden.

3.2 Vorprüfung durch den Beirat

Erster Schritt für die Zulassung ist die Vorprüfung durch den Beirat. Mindestens zwei Beiratsmitglieder führen die Vorprüfung gemeinsam durch.

Gegenstand der Vorprüfung ist,

- a) ob die Begutachtung und Bewertung der Anleitung technisch und logistisch durchführbar ist.
- b) ob die Anleitung vom ersten Anschein her dem Stand der Technik entspricht und die Dokupreiskriterien anwendbar sind.

Ist unklar, ob eine Anleitung die Kriterien unter Ziffer a) erfüllt, erfolgt eine Rückfrage beim einreichenden Unternehmen zur Klärung der technischen oder logistischen Gegebenheiten.

Erfüllt eine Anleitung eines der o. g. Kriterien endgültig nicht, erhalten die einreichenden Unternehmen unter Angabe der Gründe die Mitteilung, dass die Anleitung nicht zur Teilnahme am Dokupreis des jeweiligen Kalenderjahres zugelassen wurde.

Die Anleitungen, die die o. g. Kriterien erfüllen, werden von den mit der Vorprüfung betrauten Beiräten in einer Vorschlagsliste zusammengestellt. Diese wird dem Vorstand der tekomp zur endgültigen Zulassung vorgelegt.

3.3 Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand

3.3.1 Ablauf

Die Mitglieder des EV erhalten vom Beirat eine Liste der zur Zulassung vorgeschlagenen Bewerber und Anleitungen (Beschlussliste). Auf Grundlage dieser Liste stimmt der EV über die endgültige Zulassung der Anleitungen zum Dokupreis in folgenden gesonderten Schritten ab.

1. Die Liste wird den EV-Mitgliedern vor der Abstimmung übermittelt oder vorgelegt.
2. Auf Antrag kann über einzelne Anleitungen gesondert abgestimmt werden. Es sind folgende Antragsgründe zulässig:
 - a) Befangenheit
 - b) Grundsätzliche Bedenken

Es wird festgestellt und protokolliert, über welche Anleitungen gesondert abgestimmt werden sollen.

1. Zunächst wird über alle Anleitungen, für die kein Antrag auf Einzelabstimmung vorliegt, „en bloc“ abgestimmt.
2. Anschließend folgen die eventuell erforderlichen gesonderten Abstimmungen.
3. Bei vorliegenden Befangenheitserklärungen muss der EV abschließend darüber befinden, welche Konsequenzen diese nach sich ziehen.

3.3.2 Beschlussliste

Die Beschlussliste enthält Angaben über die einreichenden Firmen, die genaue Bezeichnung der Produkte deren Anleitungen begutachtet werden sollen und ggf. Anmerkungen des Beirats.

3.3.3 Befangenheit

Befangenheit ist gegeben, wenn:

- Dem EV-Mitglied die Anleitung zuvor bekannt war
- Ein EV-Mitglied an deren Erstellung mitgewirkt hat
- Eine wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Verbindung zwischen einem EV-Mitglied und dem einreichenden Unternehmen besteht
- Sonstige, ggf. auch persönliche Gründe das EV-Mitglied in seiner Entscheidung beeinflussen würden

Ist Befangenheit gegeben, so muss das betreffende EV-Mitglied diese zwingend anzeigen und gesonderte Abstimmung über die betroffene Anleitung beantragen.

Weitere, wegen Abwesenheit nicht an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder, müssen eine eventuelle Befangenheit unverzüglich nachträglich anzeigen.

3.3.4 Gesonderte Abstimmung

a) Ein EV-Mitglied erklärt seine Befangenheit

Um eine gesonderte Abstimmung über eine Anleitung wegen Befangenheit zu erwirken, genügt jeweils der Antrag eines einzelnen EV-Mitglieds unter Angabe des Grunds der Befangenheit. Die angegebenen Gründe für die Befangenheit werden ebenfalls protokolliert.

Hat ein EV-Mitglied bezüglich einer oder mehrerer Bewerber und/oder Anleitungen Befangenheit angezeigt, darf das befangene EV-Mitglied an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.

b) Ein EV-Mitglied äußert gegenüber einer Anleitung grundsätzliche Bedenken

Befürchtet ein EV-Mitglied, dass das Ansehen der tekomp durch die Zulassung einer Anleitung zum Dokupreis geschädigt werden könnte, kann es grundsätzliche Bedenken gegen diese Anleitung anmelden. In diesem Fall muss über die Zulassung gesondert abgestimmt werden und die Anleitung darf nur dann am Dokupreis teilnehmen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller an der Abstimmung teilnehmenden EV-Mitglieder für die Zulassung stimmen.

3.4 Abschluss des Zulassungsverfahrens

Nachdem alle Einzelabstimmungen durchgeführt wurden, erfolgt die Abstimmung über die restlichen Anleitungen „en bloc“. Dabei benötigen die Anleitungen für die Zulassung zum Dokupreis nur die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des EV.

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Beirat mitgeteilt. Dieser informiert die einreichenden Unternehmen über die endgültige Zulassung der von ihnen eingereichten Anleitungen oder ggf. über deren Ablehnung.

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird im Logbuch für den Dokupreis dokumentiert.

4 Auswahl der Gutachter

4.1 Auswahlverfahren

Die Mitwirkung am Dokupreis des jeweiligen Kalenderjahres als Gutachter wird in einem allen Mitgliedern zugänglichen Veröffentlichungsorgan der tekomp unter Angabe des Anmeldeschlusses ausgeschrieben. Bewerben können sich alle Mitglieder der tekomp. EV-Mitglieder dürfen sich nicht als Gutachter bewerben.

Mitglieder des Beirats für den Dokupreis können als Gutachter kooptiert werden, insbesondere wenn nicht ausreichend Gutachter zur Verfügung stehen.

Die Auswahl der Gutachter erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, d.h., mindestens zwei Beiratsmitglieder führen diese gemeinsam durch. Für die Auswahl der Gutachter werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- tekomp-Mitgliedschaft
- Beruflicher Status
- Fachliche Qualifikation
- Praktische Erfahrung
- Teilnahme an einer Gutachterschulung und/oder Online-Tutorials
- Persönliche Eignung
- Hauptsächlicher Dokumentationstyp, mit dem der Bewerber beruflich hauptsächlich befasst ist

Darüber hinaus geben die Bewerber eine Selbsteinschätzung bezüglich ihrer Kenntnisse in den vom Beirat festgelegten Bewertungskriterien des Dokupreises ab.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Bewerber eine Nachricht, ob sie am Dokupreis des jeweiligen Kalenderjahres teilnehmen.

Das Ergebnis der Gutachterausswahl wird im Logbuch protokolliert.

4.2 Pflichten der Gutachter

Die Gutachter, die am Dokupreis teilnehmen, erhalten gleichzeitig mit ihrer Benachrichtigung folgende Unterlagen:

- Verhaltenskodex der tekomp
- Richtlinie für den Dokupreis
- Verpflichtungserklärung für Gutachter

Die Verpflichtungserklärung beinhaltet einen Passus, in dem die Gutachter darauf verpflichtet werden, strikte Neutralität zu wahren und dem Beirat sofort mitzuteilen, falls diese Neutralität nicht möglich sein sollte (Befangenheitserklärung). Eine Befangenheit kann sich ergeben, weil:

- Dem Gutachter die Anleitung zuvor bekannt war
- Er an der Erstellung der Anleitung mitgewirkt hat
- Eine wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Verbindung zwischen dem Gutachter und dem einreichenden Unternehmen besteht
- Den Gutachter sonstige, ggf. auch persönliche Gründe an einer neutralen Begutachtung hindern würden

Mitglieder des Beirats für den Dokupreis, die als Gutachter kooptiert wurden, unterliegen – wie alle anderen Gutachter – denselben Pflichten.

5 Bewertungsverfahren

5.1 Methode

Im Bewertungsverfahren des Dokupreises kommt eine heuristische Methode zur Anwendung.

Die zugelassenen Anleitungen werden anhand von Hauptkriterien bewertet, die sich aus Unterkriterien zusammensetzen.

Jedes Hauptkriterium einer Anleitung wird durch mindestens zwei Gutachter bewertet.

Für die Benotung gilt das System der deutschen Schulnoten (1 = sehr gut bis 6 = ungenügend).

5.1.1 Haupt- und Unterkriterien

Die Bewertung eines Hauptkriteriums setzt sich aus den Einzelbewertungen mehrerer Unterkriterien zusammen. Bei der Bewertung der Unterkriterien werden die Gutachter mit Hilfe von Leitfragen, die der Beirat erarbeitet, unterstützt.

Für jedes Unterkriterium erstellen die Gutachter Kommentare und vergeben Notenwerte.

Die Kommentare beschreiben Stärken und Schwächen der Anleitung im jeweiligen Unterkriterium und dienen darüber hinaus als Begründung für die vergebenen Notenwerte. Des Weiteren fließen die Kommentare später in den Text des zu erstellenden Gutachtens ein.

Die Notenwerte werden untereinander gewichtet und daraus die Note für das jeweilige Hauptkriterium errechnet.

5.1.2 Drittgutachten

Übersteigt der Unterschied zwischen Noten, die die beiden Gutachter für ein Hauptkriterium vergeben haben, einen vom Beirat festgelegten Toleranzwert, muss zur Absicherung des Ergebnisses ein Drittgutachten erstellt werden. Das Drittgutachten erstellt ein weiterer Gutachter. Das Drittgutachten fließt gleichberechtigt in die Ermittlung der Note für das Hauptkriterium ein.

Falls ein Kriterium nicht anwendbar ist, wird dies kenntlich gemacht. Auch in diesem Fall wird ein weiterer Gutachter hinzugezogen, um die These „nicht anwendbar“ zu belegen. Die Notenberechnung wird entsprechend angepasst.

5.1.3 Gesamtbewertung

Die Gesamtnote für ein Hauptkriterium errechnet sich über einen vom Beirat festgelegten Schlüssel aus den Notenwerten der einzelnen Unterkriterien.

Die Gesamtnote der Anleitung errechnet sich aus den gewichteten Noten der Hauptkriterien. Kann ein Hauptkriterium für eine Anleitung nicht angewendet werden, wird es als „nicht anwendbar“ gekennzeichnet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.

5.2 Ablauf

5.2.1 Zuordnen der Anleitungen zu Gutachtern

Zu Beginn des Bewertungsverfahrens wird jedem Gutachter mitgeteilt, für welches Hauptkriterium er zuständig ist und welche Anleitungen er nach diesem Kriterium beurteilt. Jedes Hauptkriterium wird durch mindestens zwei Gutachter beurteilt. Den Gutachtern wird nicht mitgeteilt, welche anderen Gutachter dieselbe Anleitung begutachten.

Erklärt sich einer der Gutachter bezüglich einer oder mehrerer Anleitungen für befangen, so werden diese Anleitungen anderen Gutachtern zugeordnet.

Die Zuordnung der Hauptkriterien zu den Gutachtern, die endgültige Zuordnung der Anleitungen zu den Gutachtern und evtl. vorliegende Befangenheitserklärungen werden im Logbuch protokolliert.

5.2.2 Dezentrale Begutachtung

Den Gutachtern werden die Anleitungen, die sie begutachten sollen, zugeschickt. Außerdem wird dem Gutachter der Zeitpunkt mitgeteilt, bis zu dem er die Begutachtung seiner Anleitungen abgeschlossen haben muss.

Jeder Gutachter gibt die von ihm ermittelten Notenwerte und die von ihm erstellten Kommentare bis zu einem ihm mitgeteilten Zeitpunkt online in das Bewertungssystem ein.

Ergibt sich aus den eingegebenen Notenwerten die Notwendigkeit von Drittgutachten, so beauftragt der zuständige Beirat einen weiteren Gutachter, das Drittgutachten zu erstellen.

Die Ergebnisse der dezentralen Begutachtung und der evtl. durchgeführten Drittgutachten werden im Bewertungssystem festgehalten.

5.2.3 Doku-Produkt-Vergleich

Bei einem zentral durchgeführten Zusammentreffen der Gutachter werden die begutachteten Anleitungen mit den dazugehörigen Produkten verglichen.

Bei auftretenden logistischen Schwierigkeiten wird der Doku-Produkt-Vergleich vor Ort beim Hersteller oder einem vom Hersteller/Einreicher benannten Unternehmen durchgeführt.

Erklärt sich einer der Gutachter nach Zuweisung der Anleitungen, für die er einen Doku-Produkt-Vergleich durchführen soll, für befangen, so wird ihm eine andere Anleitung zugewiesen.

Jeder Gutachter gibt die von ihm ermittelten Notenwerte und die von ihm erstellten Kommentare online in das Bewertungssystem ein.

Ergibt sich aus den eingegebenen Notenwerten die Notwendigkeit von Drittgutachten, so beauftragt die zuständigen Beiratsmitglieder einen weiteren Gutachter, das Drittgutachten zu erstellen.

Die Ergebnisse des Doku-Produkt-Vergleichs und eines evtl. durchgeführten Drittgutachtens werden im Bewertungssystem festgehalten.

5.2.4 Feststellung der Endergebnisse

Nach Durchführung der Doku-Produkt-Vergleiche wird allen Beiratsmitgliedern und dem EV das Endergebnis des Dokupreises des jeweiligen Kalenderjahrs mitgeteilt.

Alle Anleitungen, deren endgültiger Notendurchschnitt 2,0 oder besser ist und in denen kein Hauptkriterium mit schlechter als 2,5 bewertet wurde, erhalten den tekomp-Dokupreis des jeweiligen Kalenderjahrs.

Die Preisträger werden benachrichtigt.

Das Endergebnis wird im Logbuch protokolliert.

6 Logbuch

Das Logbuch des Dokupreises wird in Form eines Sammelordners geführt. Der Sammelordner wird in der Geschäftsstelle der tekomp in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt. In diesem Sammelordner werden, nach Jahren sortiert, alle für die Dokumentation des Dokupreises erforderlichen Unterlagen in Papierform abgeheftet.

Das Logbuch eines jeden Jahres umfasst:

1. Die Auszüge aus dem Protokoll der EV-Sitzung, die folgende Sachverhalte betreffen:
 - a) Den Beschluss über die Zulassung
 - b) Die Feststellung von Befangenheiten von EV-Mitgliedern
 - c) Die vom EV beschlossenen Konsequenzen aus abgegebenen Befangenheitserklärungen
2. Vorliegende Befangenheitserklärungen von Beiratsmitgliedern
3. Die Logfiles aus dem EDV-System zur Begutachtung, die folgende Sachverhalte dokumentieren:
 - a) Das Ergebnis der Gutachterausswahl
 - b) Befangenheitserklärungen von Gutachtern
 - c) Eine Auflistung aller begutachteten Anleitungen mit Angabe aller Gutachter, die an deren Begutachtung beteiligt waren
 - d) Das Endergebnis